

Allgemeine Vertrags- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Für alle unsere Angebote und Lieferungen gelten unsere Allgemeinen Vertrags- und Lieferbedingungen die nachstehend auszugsweise abgedruckt sind und zwar auch dann, wenn der Besteller andere Bedingungen vorschreibt. Mündliche Absprachen bedürfen zur Wirksamkeit und Verbindlichkeit unseres schriftlichen Einverständnisses. Ebenso spätere Änderungen oder Ergänzungen bestehender schriftlicher Vereinbarungen bzw. dieser vorliegenden Bedingungen.

Diese Bedingungen gelten sinngemäss auch für Vermietungen oder Leistungen aller Art.

2. Angebote, Pläne, Kataloge, Prospekte

Sofern nicht ausdrücklich anderslautend festgelegt, sind unsere Angebote freibleibend und unverbindlich, desgleichen Angaben in Katalogen, Plänen, Prospekten oder sonstigem Informationsmaterial.

Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen, ferner Muster, Prospekte usw. sind unser geistiges Eigentum. Vervielfältigungen, Nachmachungen oder Änderungen derartiger Unterlagen oder von Teilen derselben sind nicht gestattet, ebensowenig die Weitergabe einzelner oder aller Unterlagen an Dritte. Unterlagen sind bei Verlangen kostenfrei zurückzustellen.

3. Auftragsannahme

Alle Aufträge, auch solche, die von unseren Vertretungen angenommen werden, sind für uns erst dann verbindlich, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben. Der Besteller bleibt an die Bestellung gebunden, solange wir die Auftragsannahme nicht ausdrücklich abgelehnt haben. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Etwa erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Besteller zu beschaffen.

4. Erfüllung und Gefahrenübergang

Mit der Absendung der Lieferteile geht die Gefahr auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn ausnahmsweise frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Aus dem Versand herrührende Unstimmigkeiten sind unverzüglich nach Erhalt der Sendung schriftlich anzuzeigen.

5. Lieferfristen

Die vereinbarte Lieferfrist beginnt grundsätzlich nach unserer Auftragsbestätigung und den vom Besteller zu erfüllenden Voraussetzungen technischer und kaufmännischer Art. Unvorhergesehene Verzögerungen bei der Fertigung und sonstige Hindernisse, wie Fälle höherer Gewalt, Betriebsstörungen im eigenen Werk oder in den Werken der Zulieferer, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Schadenersatzansprüche wegen nicht termingemässer Ablieferung sind ausgeschlossen. Von uns unverschuldete Lieferverzögerungen berechtigen den Besteller nicht, vom Auftrage zurückzutreten. Bei Annahmeverzug des Bestellers sind wir berechtigt, Erfüllung zu begehren und die Einlagerung des Liefergutes auf Kosten und Gefahr des Bestellers ohne Versicherungszwang vorzunehmen, wobei nicht nur die Lagerkosten, sondern alle aus der Verzögerung sonstwie entstandenen Aufwendungen zu Last des Besteller gehen.

6. Preise, Verpackung, Fracht, Versicherung

Unsere Preise verstehen sich mangels anderslautender Vereinbarung und sofern von uns nichts anderes angegeben, stets freibleibend, ohne Verpackung und Versicherung, ab Werk, ohne Verladung. Die Verpackung wird dem Besteller in jedem Fall gesondert in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, verstehen sich die Preise ohne Abladen und ohne Verladen.

Alle von uns angegebenen Notierungen basieren auf dem Preis- und Kostenniveau des Zeitpunktes der Preisabgabe. Wir sind berechtigt, Preisänderungen bei Fakturierung bzw. in Form einer Nachtragsfaktura zu berücksichtigen.

Bei Vertragsabschluss mit Offenlassung der Preise sind wir berechtigt, die am Tage der Lieferung geltenden Verkaufspreise zu berechnen.

7. Zahlungsbedingungen

Mangels anderslautender Vereinbarung ist die Hälfte der Kaufsumme sofort bei Annahme der Bestellung zu bezahlen, der Rest einschliesslich etwaiger Nebenansprüchen bei Anzeige der Versandbereitschaft vor Auslieferung bzw. Versendung. In jedem Fall gilt eine Zahlung des Bestellers erst dann als erfolgt, wenn der entsprechende Betrag abzugsfrei bei uns oder unserer Bankverbindung eingegangen ist. Erst die Einlösung eines Schecks oder Wechsels gilt als Zahlung. Teilzahlungen verrechnen wir in ihrer ersten Linie zur Deckung etwa aufgelaufener Kosten, Nebengebühren oder Zinsen. Anderslautende Zahlungswidmungen des Bestellers gelten als nicht geschrieben. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, vom ausstehenden Restbetrag Verzugszinsen in der Höhe von 1% pro Monat zu begehren. Diese Zinsen sind innert 8 Tagen nach Aufforderung zu bezahlen. Gerät der Besteller mit einer etwa vereinbarten Teilzahlung in Verzug, wird die gesamte noch ausstehende Restschuld sofort fällig (Terminverlust). Bei Zahlungsverzug sind wir, auch ohne vorheriges Einvernehmen mit dem Besteller, berechtigt, die gelieferten Waren samt Zubehör abzuholen und in Verwahrung zu nehmen und die Auslieferung von der vorherigen Erfüllung aller Pflichten des Auftraggebers abhängig zu machen.

Bei Annahme von Wechseln, gleichgültig ob diese vom Besteller selbst ausgestellt, akzeptiert, indossiert oder ohne schriftliches Indossament übergeben wurden, haben wir Anspruch auf Escompte zinsen in der Höhe von 1% pro Monat, berechnet bis zum Tage der tatsächlichen Einlösung des Wechsels, mindestens bis zum Fälligkeitstag des Wechsels. Diese Escompte zinsen sind sofort bei Erhalt einer diesbezüglichen Belastungsnota fällig.

Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungs- oder sonstigen Ansprüchen, aus welchen Titeln auch immer solche Ansprüche erhoben werden sollten, zurückzuhalten. Ausdrücklich ausgeschlossen ist auch die Verrechnung irgendwelcher sonstiger namenhabender Ansprüche.

8. Miete mit Kaufrecht

Wird der Kaufgegenstand dem Besteller vorerst mietweise überlassen, mit dem Recht, dass die Mietvereinbarung in einen Kaufvertrag umgewandelt werden kann, sind die übrigen Bestimmungen dieser „Allgemeinen Vertrags- und Lieferbedingungen“ sinngemäss anzuwenden.

Zusätzlich gelten folgende Vereinbarungen:

A) Das Wandlungsrecht des Bestellers erlischt, falls er auch mit nur einer Mietrate in Verzug gerät, auch wenn wir eine Verspätete oder folgende Zahlung annehmen.

B) Falls der Besteller auch nur mit einer Mietrate in Verzug gerät, sind wir berechtigt, mittels eingeschriebenem Brief die Wandlung des Mietvertrages in einen Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt rechtswirksam zu erklären.

C) Bei Wandlung im Sinne dieser Vereinbarung werden bis dahin geleistete Zahlungen primär zu Deckung aller wir immer gearteten Nebenansprüche (Kosten, Gebühren, Zinsen usw.) verrechnet, sodann zur Deckung etwa offener Reparatur- und Servicerechnungen und erst sekundär als Kaufpreiszahlung. Anderwertige Zahlungswidmungen gelten als nicht geschrieben. Der Kaufpreis wird ab Lieferung unter Bedachtnahme auf die Zahlungseingänge kontokorrentmässig mit 1% pro Monat verzinst. Der sich nach dieser Abrechnung ergebene Kaufpreis- rest ist sofort zur Zahlung fällig.

9. Gewährleistung

Wir leisten Gewähr für Mängel, die auf Konstruktionsfehlern oder Fehlern der Ausführung beruhen, sofern solche Mängel innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten ab Gefahrenübergang auftreten und die Anzeige solcher Mängel mittels eingeschriebenem Brief durch den Besteller erfolgt. Unsere Gewährleistungspflicht erlischt, wenn der Besteller die vorgesehene Betriebsbedingungen, Instandhaltungsanweisungen usw. missachtet oder das gelieferte Gut irgendwie unsachgemäss behandelt, aufgetretene Mängel ohne unser Wissen selbst behebt oder beheben lässt, eine sonstige ihm nach dem Vertrag zukommende Verpflichtung nicht eingehalten hat, Zahlungen nicht leistet oder zurückhält. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate nach Anzeige der Versandbereitschaft. Dies gilt auch dann, wenn unsere Lieferungen durch Installation oder welcher Art immer Teile eines unbeweglichen Gutes werden.

Für diejenigen Teile der Ware, die wir von Unterlieferanten bezogen haben, haften wir nur im Rahmen der uns selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.

Die Ware von uns aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Bestellers angefertigt, so erstreckt sich unsere Haftung nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäss den Angaben des Bestellers erfolgt. Der Besteller hat uns in diesen Fällen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten alter sowie fremder Ware sowie bei Lieferung gebrauchter Ware übernehmen wir keine Gewähr.

10. Schadenersatz

Eine Schadenersatzpflicht trifft uns grundsätzlich nur dann, wenn uns grobes Verschulden nachgewiesen werden kann. Schadenersatz für entgangenen Gewinn ist in jedem Falle ausgeschlossen. Tritt der Schaden in dem von uns gelieferten Gegenstand bzw. Werk auf, so sind wir lediglich bei Unbehebbarkeit im Rahmen der Gewährleistung zum Austausch verpflichtet.

Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen und Vorschriften unsererseits über die Behandlung des Kaufgegenstandes – insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen – und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

11. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers aus dem Liefervertrag behalten wir uns das Eigentumsrecht an der Lieferung ausdrücklich vor. Falls von dritter Seite in Form einer Pfändung oder auf sonstige Weise auf die unter Vorbehaltseigentum stehenden Gegenstände Recht angestrebt, begründet oder geltend gemacht werden sollten, hat der Besteller auf die Tatsache unseres Eigentums sofort hinzuweisen und uns ohne Verzug, mittels eingeschriebenem Brief unter Bekanntgabe aller Einzelheiten, zu verständigen.

Zur Werterhaltung des vorbehaltenen Eigentums verpflichtet sich der Besteller, die betreffenden Gegenstände unter genauer Beachtung der Betriebsanleitung sorgsam zu benutzen und jede Beschädigung auf seine Kosten sofort beheben zu lassen, auch wenn der Schaden ohne Verschulden zufällig oder durch höhere Gewalt entstanden sein sollte. Allfällige feste Verbindungen unserer Lieferungen in Form von Installationen oder auf welche Art immer mit dem Erdboden oder Gebäudeteilen ändern nicht die Eigenschaft unserer Lieferungen als bewegliches Gut und lassen den Eigentumsvorbehalt unverändert. Überdies ist der Eigentumsvorbehalt gemäss gesetzlicher Vorschrift einzutragen.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

Vertrags- und Erfüllungsort ist Frauenfeld.

Der Besteller darf seine Vertragsrechte ohne unsere Zustimmung nicht auf Dritte übertragen.

Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich.

Der Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht.

Für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden unmittelbaren oder mittelbaren Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht des Sitzes der Firma ENGEL (Schweiz) AG örtlich zuständig.

ENGEL (Schweiz) AG